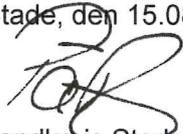


Ich fordere die Unterhaltungspflichtigen hiermit öffentlich auf, ihre Deiche bis zum Schautage bei Meldung eines Zwangsgeldes schaufrei Instand zu setzen, wozu insbesondere gehört;

1. Treibsel und sonstige Gegenstände sind vom Deich, von den Bermen und aus den Gräben zu beseitigen.
2. Durch Eintreten oder Spülen entstandene Beschädigungen des Deiches oder der Grasnarbe sind auszubessern.
3. Hecken auf der Kappe oder den Bermen des Deiches sind offen zu halten. Falls eine Offenhaltung sich nicht ermöglichen lässt, müssen für die Übergehung Trittbretter in geeigneter Weise angebracht werden; etwa vorhandener Stacheldraht ist zu entfernen.
4. Maulwurfshaufen und Unkraut sind von der Grasnarbe zu beseitigen.
5. Spuren in den Bermen des Deiches sowie Kaninchenbaue in Binnen- und Außendeichsböschungen sind auszufüllen. Die Deichverbände haben die Bejagung der Wildkaninchen ganzjährig sicherzustellen.
6. Die Zweige der Bäume an Deichböschungen der Este- und Lühedeiche müssen ständig mindestens 2,50 m über der Deichkrone abgeschnitten werden. Liegt eine Straße oder ein Fahrweg auf oder neben dem Deich, müssen die Bäume so beschnitten werden, dass der Verkehr nicht behindert wird.
7. Die Inhaber von Sondernutzungsgenehmigungen und Erlaubnissen gemäß §§ 14 und 15 des Nieders. Deichgesetzes (NDG), die Inhaber von alten Rechten und Befugnissen gem. § 33 NDG und die zur Unterhaltung von Sondernutzungen Verpflichteten haben den Deichentsprechend den ihnen erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen bzw. gern. §§ 14 und 15 NDG in Ordnung zu halten.

Diese Anordnung ergeht gem. § 18 des Nieders. Deichgesetzes (NDG) vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. Nr. 6/2004 S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. Nr. S. 388) in der derzeit geltenden Fassung.

Stade, den 15.08.2024


Landkreis Stade
Der Landrat
i.V.

